



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung über die Marktordnung vom 16. Juli 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 16.07.2014 folgende Satzung als Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Schutterwald veranstaltet einen Wochenmarkt (Markt) als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an dem Markt ist nach den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Markt findet immer samstags auf dem Schulhof der Mörburgschule in der Kirchstraße in Schutterwald statt. Es werden folgende Marktzeiten festgelegt:

1. April – 31. Oktober:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
1. November – 31. März:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende Gründe oder öffentliches Interesse entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss vorübergehend Ort, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel i. S. von § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007), mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur

- Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit der Einschränkung, dass an lebenden Tieren nur Federvieh und Kaninchen angeboten werden dürfen;
 4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
 5. Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
 6. Ton- und Keramikwaren;
 7. Handgefertigte und/oder kunstgewerbliche Artikel;
 8. Putz- und Pflegemittel.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder nur für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Anweisungen der Gemeindeverwaltung sind einzuhalten.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Plätze, die die Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 5 kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - e) die festgesetzten Verkaufszeiten nicht eingehalten werden;
 - f) ein Standinhaber den ihm zugewiesenen Standplatz nicht einhält.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtung

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und -tische zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine sperrigen Gegenstände abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial gewerblicher Art zu verteilen;
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 3 Nr. 3 dieser Marktordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören oder den Anordnungen eines Beauftragten der Gemeinde zuwider handeln, können vom Markt verwiesen werden.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Abfällen, Schnee und Eis freizuhalten;

- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
- c) Verpackungsmaterial und sonstiges während des Marktes anfallendes Abfallgut schon während des Marktes zu sammeln und nach Beendigung der Verkaufszeit durch den Standinhaber zu entsorgen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt obliegt dem von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonal. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
2. § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
4. § 6 Abs. 1 e) und f) die festgesetzten Verkaufszeiten und den zugewiesenen Standplatz nicht einhält;
5. § 6 Abs. 2 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt;
6. § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt;
7. § 8 Abs. 1 - 7 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen sowie das Abstellen von sperrigen Gegenständen in Gängen und Durchfahrten nicht beachtet oder einhält;
8. § 9 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt verstößt;
9. § 9 Abs. 3 a) Waren im Umhergehen anbietet;
10. § 9 Abs. 3 b) Werbematerial verteilt;

11. § 9 Abs. 3 c) Tiere auf den Marktplatz mitbringt;

12. den Bestimmungen des § 10 über die Sauberhaltung des Wochenmarktes verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,- € bis zu höchstens 1.000,- €, im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 14 Marktgebühren

(1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Geländes sowie Auf- und Abbau, Reinigung und Beaufsichtigung des Marktes durch die Gemeinde Schutterwald wird eine Marktgebühr erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Sie ist vor Beginn des Marktes fällig und an den hierfür zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu entrichten.

(3) Für die Benutzung des Marktes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einfachen Sitzplatz 1,00 €;
ab 01.01.2015: 1,50 €;

b) für den laufenden Meter Standplatz 2,00 €;
ab 01.01.2015: 2,50 €.

c) Fahrzeuge, die hinter dem Verkaufsstand abgestellt und mit Waren beladen sind, werden in die Gebührenpflicht mit einbezogen. Die Gebührenschuld wird nach a) und b) aus der beladenen qm-Fläche errechnet.

(4) Die Zahlung der Gebühr wird durch eine amtliche Wertmarke nachgewiesen, die durch einen Mitarbeiter der Gemeinde ausgehändigt wird. Die Wertmarke ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie gilt nur für den Tag des Marktes und nur für den Platz bzw. Gegenstand, für den sie gelöst worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktordnung vom 15.02.1995 und die Änderungssatzung vom 15.01.2014 außer Kraft.

Schutterwald, den 16.07.2014

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.